

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 426. Sitzung am 18. September 2018 Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband haben sich auf eine Neufassung einer Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Kontrolle von aktiven kardialen Rhythmusimplantaten (QS-Vereinbarung Rhythmusimplantat-Kontrolle nach § 135 Abs. 2 SGB V), die zum 1. Oktober 2018 in Kraft tritt und die bisherige Qualitätssicherungsvereinbarung zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers vom 1. April 2006 ersetzt, verständigt.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A nimmt der Bewertungsausschuss in der jeweils ersten Anmerkung zu den Gebührenordnungspositionen 04411, 04413, 04415, 13571, 13573 und 13575 sowie der jeweils zweiten Anmerkung zu den Gebührenordnungspositionen 04414, 04416, 13574 und 13576 den Verweis auf die nunmehr gültige QS-Vereinbarung zur Rhythmusimplantat-Kontrolle in den EBM auf. Des Weiteren werden die Nummern 3, 4 und 8 der Präambel zu Kapitel 13.1 sowie die Bestimmung Nummer 2 zu Abschnitt 13.3.5, die Näheres zu Berechnungsfähigkeit der genannten Gebührenordnungspositionen beschreiben, angepasst.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 426. Sitzung am 18. September 2018 Teil B zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und Regelungsinhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat durch Beschlüsse am 16. März 2017 die Krankentransport-Richtlinie und die Krankenhauseinweisungs-Richtlinie geändert. Die Beschlüsse sind am 27. Mai und am 8. Juni 2017 in Kraft getreten. Die Änderungen der Richtlinien haben zur Folge, dass Krankenförderung und Krankenhausbehandlung auch von psychologischen Psychotherapeuten sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verordnet werden dürfen.

Die Begleitung eines Kranken durch den behandelnden Arzt beim Transport zur unmittelbar notwendigen stationären Behandlung ist über die GOP 01416 abgebildet. Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B erfolgt eine Änderung der Nr. 5 der Präambel 23.1, damit die Gebührenordnungsposition 01416 von psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten berechnet werden kann.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 426. Sitzung am 18. September 2018 Teil C zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss vom 15. Februar 2018 die Behandlungsmethoden „Photoselektive Vaporisation (PVP) zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms“ und die „Thulium-Laserenukleation (TmLEP) zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms“ als Nummer 24 und 25 in die Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) aufgenommen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil C hat der Bewertungsausschuss die Operationsverfahren der photoselektiven Vaporisation und der Thulium-Laserenukleation der Prostata in den EBM aufgenommen. Die Abbildung erfolgt über die bereits bestehende Gebührenordnungsposition 36289 (Laserendoskopischer urologischer Eingriff der Kategorie RW3) sowie über die Gebührenordnungsposition 36290 (Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 36289) des Abschnitts 36.2.11 EBM. Diese Gebührenordnungspositionen orientieren sich an den Vorgaben der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zu Nicht-medikamentösen, lokalen Verfahren zur Laserbehandlung des benignen Prostatasyndroms (bPS), die aufgrund des o. g. Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses in Bezug auf die photoselektive Vaporisation und die Thulium-Laserenukleation erweitert wird.

Ebenfalls erfolgt zur Abbildung der neuen Operationsverfahren eine Anpassung der Nummer 18 in der Präambel 2.1 im Anhang 2 zum EBM. In den Anhang 2 zum EBM erfolgt die Aufnahme der OPS-Kodes 5-601.42 (Transurethrale Exzision und Destruktion von Prostatagewebe: Laserdestruktion: Laservaporisation) und 5-601.72 (Transurethrale Exzision und Destruktion von Prostatagewebe: Exzision durch Laser: Thulium-Laser-Enukleation). Diese beiden OPS-Kodes können übergangsweise bis zum Inkrafttreten der erweiterten Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zu Nicht-medikamentösen, lokalen Verfahren zur Laserbehandlung des benignen Prostatasyndroms (bPS) bei Vorliegen einer Genehmigung nach der bestehenden Vereinbarung berechnet werden. Die Übergangsregelung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2018.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil C tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft.